



SITZUNG 6: ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN UND MITWIRKUNG IM ZIVILSCHUTZ



BEVÖLKERUNGSSCHUTZ



WER IST ZUSTÄNDIG?

Bevölkerungsschutz

Zivilschutz (Bund)

Art. 71 GG

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über.

1. Die auswärtigen Angelegenheiten einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung

Katastrophenschutz (Länder)

Art. 30 GG

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die **Erfüllung der staatlichen Aufgaben** ist **Sache der Länder, soweit** dieses Grundgesetz **keine andere Regelung** trifft oder zulässt.

Art. 70 GG

(1) Die **Länder** haben das **Recht der Gesetzgebung, soweit** dieses Grundgesetz **nicht dem Bunde** Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.



WER IST ZUSTÄNDIG

Bevölkerungsschutz

Bund

Länder

Im Verteidigungsfall

In Friedenszeiten

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Im Zuständigkeitsbereich der Länder

**Zivilschutz- und
Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)**

**Landesgesetz über den Brand- und
Katastrophenschutz (LBKG)**



BUNDESGESETZLICHE REGELUNGEN ZUM ZIVILSCHUTZ UND DER KATASTROPHENHILFE

ZIVILSCHUTZ- UND KATASTROPHENHILFEGESETZ



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
BRAND- UND
KATASTROPHENSCHUTZ

- Die Bevölkerung, ihre Wohnung und ihre Arbeitsstätten,
- die lebens- oder verteidigungswichtigen zivilen Dienststellen,
Betriebe, Einrichtungen und Anlagen,
- und das Kulturgut
- durch nichtmilitärische Maßnahmen

vor Kriegseinwirkungen schützen und deren Folgen zu beseitigen
oder zu mildern.

ZIVILSCHUTZ- UND KATASTROPHENHILFEGESETZ



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
BRAND- UND
KATASTROPHENSCHUTZ

Zum Zivilschutz gehören folgende Aufgabenbereiche

- Selbstschutz
- Warnung der Bevölkerung
- Schutzbau
- Aufenthaltsregelung
- Katastrophenschutz
- Schutz der Gesundheit
- Schutz von Kulturgut

ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDES FÜR DEN SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
BRAND- UND
KATASTROPHENSCHUTZ



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe



Quelle:
www.BBK.de

BEFUGNISSE DES EINSATZ- LEITERS IM ZIVILSCHUTZ



Art. 87b Grundgesetz

- (1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.
- (2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau **oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.**
(...)



BEFUGNISSE DES EINSATZ- LEITERS IM ZIVILSCHUTZ

§ 2 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)

- (1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im **Auftrag des Bundes**. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die **Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder**.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

BEFUGNISSE DES EINSATZ- LEITERS IM ZIVILSCHUTZ



§ 11 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)

- (1) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.
- (2) (...)

BEFUGNISSE DES EINSATZLEITERS IM ZIVILSCHUTZ



Exkurs: Einsatzleitung des Landes im Katastrophenschutz

Stand vor Aktualisierung - § 24 LBKG

Die Einsatzleitung hat (...)

die Präsidentin oder der Präsident des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz bei Gefahren im Sinne des § 6 Nr. 1, oder eine von diesen beauftragte Person.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse die Einsatzleitung übernehmen.

(3) In besonderen Fällen kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde, wenn eine solche nicht vorhanden ist, das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium, eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen.

(4) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. (...)

BEFUGNISSE DES EINSATZLEITERS IM ZIVILSCHUTZ



Einsatzleitung des Landes im Zivilschutzfall Neufassung: §§ 33, 34 LBKG - E

- Originäre Gesamtleitung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 LBKG-E)
 - im **Katastrophenfall** bei radiologischen Gefahren, insbesondere bei Gefahren durch kerntechnische Anlagen hat der die Präsident des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz die Gesamtleitung inne.
- Übernahme der Gesamtleitung (§ 34 Abs. 1 und 2 LBKG-E)
 - Bei Großschadensereignissen kann das Land die Einsatzleitung übernehmen, wenn die in Absatz 1 genannten Fälle vorliegen.
 - Im **Katastrophenfall** kann das Land die Einsatzleitung übernehmen, wenn die in Absatz 2 genannten Fälle vorliegen.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41- 43
56077 Koblenz